

Neuaufgabe

UBA: Klärschlammentsorgung in Deutschland

Im Mai 2018 ist die Neuaufgabe der UBA-Schrift zur Klärschlammentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland erschienen. Sie kann von der Homepage des Umweltbundesamtes (UBA) kostenfrei heruntergeladen werden.

In der Neuaufgabe wird der Status quo der Klärschlammentsorgung in Deutschland unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsvorschriften, insbesondere die Änderungen der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung, zusammengefasst.

Zu Beginn werden die durchschnittliche Zusammensetzung von Klärschlamm sowie die Entwicklung der Schadstoffgehalte im Laufe der Jahre beschrieben. Anschließend gehen die Autoren auf die Schlammbehandlung und die thermische Klärschlammbehandlung ein. Bei Letzterer werden die Vor- und Nachteile der Klärschlammmonoverbrennung und der Mitverbrennung in den unterschiedlichen Anlagentypen gegenübergestellt.

Ein weiteres Kapitel behandelt die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm. Hier wird auf die Nährstoff- und Schadstoffgehalte im Klärschlamm eingegangen sowie auf die Vor- und Nachteile einer bodenbezogenen Verwertung.

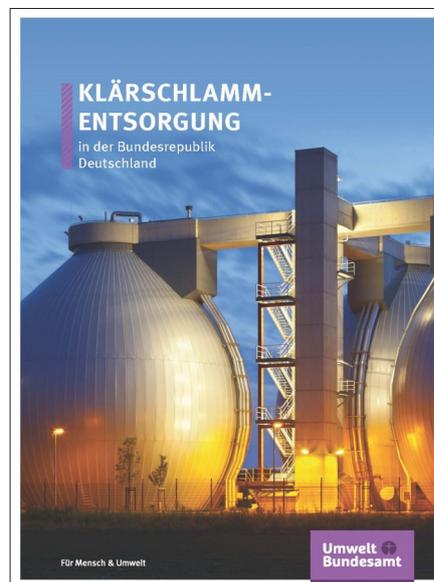
Die in der neuen Klärschlammverordnung geforderte Phosphorrückgewinnung wird detailliert mit einer Aufzählung der in Deutschland bekannten Verfahren zur P-Rückgewinnung thematisiert.

Abschließend wird auf den Klärschlammabfall, die Entsorgung und Verwertung sowie auf die Kosten der Klärschlammentsorgung eingegangen.

Die ca. [100-seitige Broschüre](#) kann kostenfrei von der Homepage des UBA heruntergeladen werden.

Fehlerkorrektur

bezüglich der P-Rückgewinnungspflicht: In der Abbildung 2 auf S. 12 der UBA-Schrift sind die künftigen Pflichten zur Phosphorrückgewinnung gemäß novellierter Klärschlammverordnung in einer Tabelle zusammengefasst. Hier hat sich jedoch ein Fehler eingeschlichen, was die P-Rückgewinnungspflicht für Anlagen ≤ 50.000 EW angeht. In der Spalte 2, Zeilen 4 und 5 heißt es, dass eine bodenbezogene Verwertung möglich ist und Anlagen mit einer Ausbaugröße ≤ 50.000 EW von der P-Rückgewinnungspflicht ($\geq 2\%$ P) ausgenommen sind. Letzteres ist so nicht korrekt. Nur in dem Fall, dass die Anlagen dieser Ausbaugröße eine bodenbezogene Verwertung durchführen, sind sie von der „technischen“ P-Rückgewinnungspflicht ausgenommen, da eine direkte P-Rückgewinnung durch die bodenbezogene Verwertung stattfindet. Sofern keine bodenbezogene Verwertung vorgenommen wird, haben diese Anlagen trotzdem eine „technische“ P-Rückgewinnung durchzuführen. (vA)



Quelle: H&K aktuell Q2 2018, S 16: Lisa van Aaken (BGK e.V.)